

Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom
Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu)
ermittelten Überschwemmungsgebiets
des Hochwasserrückhaltebeckens Grund-
bach auf Fl.Nrn. 522, 522/1, 523, 663/4 und
663/5, Gemarkung Oberbeuren

Die Hochwasserereignisse der vergangenen
Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv
vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu mini-
mieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die
Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser
voraussichtlich überschwemmt werden. Das
Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet
deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Über-
schwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln
und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Kaufbeuren im
Stadtteil Oberbeuren wurde das Überschwem-
mungsgebiet im Einstaubereich des Hochwas-
serrückhaltebeckens am Grundbach (im Fol-
genden als Überschwemmungsgebiet
bezeichnet) berechnet und in den beigefügten
Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf
hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermitt-
lung und Dokumentation einer von Natur aus
bestehenden Gefährdungslage bei Einstau des
Rückhaltebeckens und nicht um eine durchge-
führte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwem-
mungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser
zzgl. 15% Klimaänderungszuschlag (Be-
messungshochwasser – HQ100+Klima). Ein
100-jährliches Hochwasser wird an einem
Standort im statistischen Durchschnitt in 100
Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es
sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser
Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehr-
fach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser über-
schwemmtm Flächen sind in der Detailkarte im
Maßstab M 1 : 2.500 blau blau eingefärbt und
schraffiert. Die Übersichtskarte im Maßstab
1 : 25.000 und die Detailkarte im Maßstab M
1 : 2 500 können bei der Wasserrechtsbehörde
der Stadt Kaufbeuren täglich während der übli-
chen Dienstzeiten von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie im
Internet unter folgender Adresse eingesehen
werden:

**https://www.kaufbeuren.de/nav/stadtrat-ver-
waltung/ortsrecht-bekanntmachungen-1.aspx**
Mit dieser Bekanntmachung gilt die als Über-
schwemmungsgebiet dargestellte Fläche als
vorläufig gesichertes Gebiet. Damit sind insbe-
sondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungs-
gebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbin-
dung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im
Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonsti-
gen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
(BauGB) untersagt. Das Verbot gilt u.a. nicht,
wenn die Ausweisung ausschließlich der Ver-
besserung des Hochwasserschutzes dient (§ 78
Abs. 1 Satz 2 WHG).

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs.
8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung
baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und
35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für
Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus
von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und
Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes
sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2



AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 4 37-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Führerscheinstelle	
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung	
Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr
ohne vorherige online-Terminvereinbarung	
Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Grundsicherung/Asyl	
Offene Sprechstunde:	
Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle	
Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Nr. 19 **Donnerstag, 16. Oktober 2025** **70. Jahrgang**

WHG).

Im Einzelfall kann die Stadt Kaufbeuren abwei-
chend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errich-
tung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach
den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78
Abs. 5 WHG zulassen, wenn
1. das Vorhaben
a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur
unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von
verloren gehendem Rückhalteraum umfang-,
funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hoch-
wasser nicht nachteilig verändert,
c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht
beeinträchtigt und
d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Neben-
bestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraus-
setzungen sind auch die Auswirkungen auf die
Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5
Satz 2 WHG). Für die Erteilung der Genehmi-
gung gilt § 11a Absatz 4 bis 7 entsprechend,
wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung
von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.
Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6
WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwem-
mungsgebieten ebenfalls untersagt:
1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähn-
lichen Anlagen, die den Wasserabfluss behind-
ern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wasserge-
fährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn,
die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungs-
gemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt
werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stof-
fen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige
Lagern von Gegenständen, die den Wasser-
abfluss behindern können oder die fortge-
schwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdober-
fläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflan-
zungen, soweit diese den Zielen des vorsorgen-
den Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz

1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere
Nutzungsart.
Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1
gelten nicht für Maßnahmen des Gewässeraus-
baus, des Baus von Deichen und Dämmen, der
Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hoch-
wasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur
Verbesserung oder Wiederherstellung des Was-
serzuflusses oder des Wasserabflusses auf
Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Mess-
wesens sowie für Handlungen, die für den Be-
trieb von zugelassenen Anlagen oder im
Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen
erforderlich sind.
Die Stadt Kaufbeuren kann im Einzelfall
abweichend von den zuvor genannten Verboten
Maßnahmen zulassen, wenn
1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem
nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasser-
rückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt
werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit
oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürcht-
en sind
oder wenn die nachteiligen Auswirkungen
durch Nebenbestimmungen ausgeglichen wer-
den können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der
Prüfung der Voraussetzungen der zuvor
genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Aus-
wirkungen auf die Nachbarschaft zu berück-
sichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).
Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Ne-
benbestimmungen versehen oder widerrufen
werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).
Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6
WHG sind in vorläufig gesicherten Über-
schwemmungsgebieten im Falle einer unmittel-
bar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegen-
stände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch
ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahren-
bereich zu entfernen.
Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung
neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig ge-
sicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungs-
gebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen¹ insbesondere die
Anforderungen nach § 50 der Verordnung über
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hoch-
wassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle-
und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im
Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesonde-
re die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 An-
lage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüf-
pflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die
Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe
der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für
weitere Entscheidungen der Stadt Kaufbeuren
über die Festsetzung eines Überschwemmungs-
gebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige
Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren
eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ab-
lauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall
kann die Frist von der Stadt Kaufbeuren höchs-
tens um zwei weitere Jahre verlängert werden
(vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:
Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetz-
te Überschwemmungsgebiete werden im The-
menbereich Naturgefahren des UmweltAtlas
Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.
Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere In-
formationen zu Überschwemmungsgebieten so-
wie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum
Festsetzungsverfahren zu finden. Wasser-
spiegellagen sind beim zuständigen Wasser-
wirtschaftsamt zu erfragen.

Kaufbeuren, 20.08.2025

Stadt Kaufbeuren
gez.Dr. Nägele

¹ (Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Bauleitplanung:
Aufstellung des Bebauungs- und Grünord-
nungsplan „PV-Freiflächenanlage -
Oberbeuren II“ für die Grundstücke
Fl.Nrn. 362/3, 362/7 und 362/8, Gemarkung
Oberbeuren Plan-Nr. 145

hier: Vollzug
1. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
– Inkrafttreten des Bebauungs- und
Grünordnungsplanes-
2. §§ 44 und 215 BauGB
– Hinweise zur Geltendmachung etwaiger
Entschädigungsansprüche und auf Rechts-
folgen-



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss
am 01.07.2025 den oben genannten Bebauungs-
und Grünordnungsplan in der Fassung vom
06.05.2025 gemäß § 10 BauGB als Satzung, die
Begründung vom 06.05.2025 sowie den Um-
weltbericht in der Fassung vom 13.05.2025 hier-
zu. Der räumliche Geltungs-bereich des Bebau-
ungs- und Grünordnungsplanes ist im
vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung
eines Sondergebietes zur Errichtung einer Frei-
flächen Photovoltaikanlage, um eine regionale,
nachhaltige und zukunftsorientierte Energiege-
winnung zu gewährleisten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben
genannte Bebauungs- und Grünordnungs-
splan in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung
liegt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in
der Fassung und die Begründung vom
06.05.2025, der Umweltbericht in der Fassung
vom 13.05.2025 sowie eine zusammenfassende
Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in der
Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kauf-
beuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss,
während der Dienststunden für den Partei-
verkehr zu jedermanns Einsicht bereit. Termine
zur Einsichtnahme können telefonisch unter der
Telefonnummer 08341/437-401 oder per E-Mail
an stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de
vereinbart werden.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünord-
nungsplan mit Begründung, Umweltbericht und
zusammenfassende Erklärung einsehen und
über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendma-
chung der Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften und von Mängeln der Abwä-
gung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1
BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

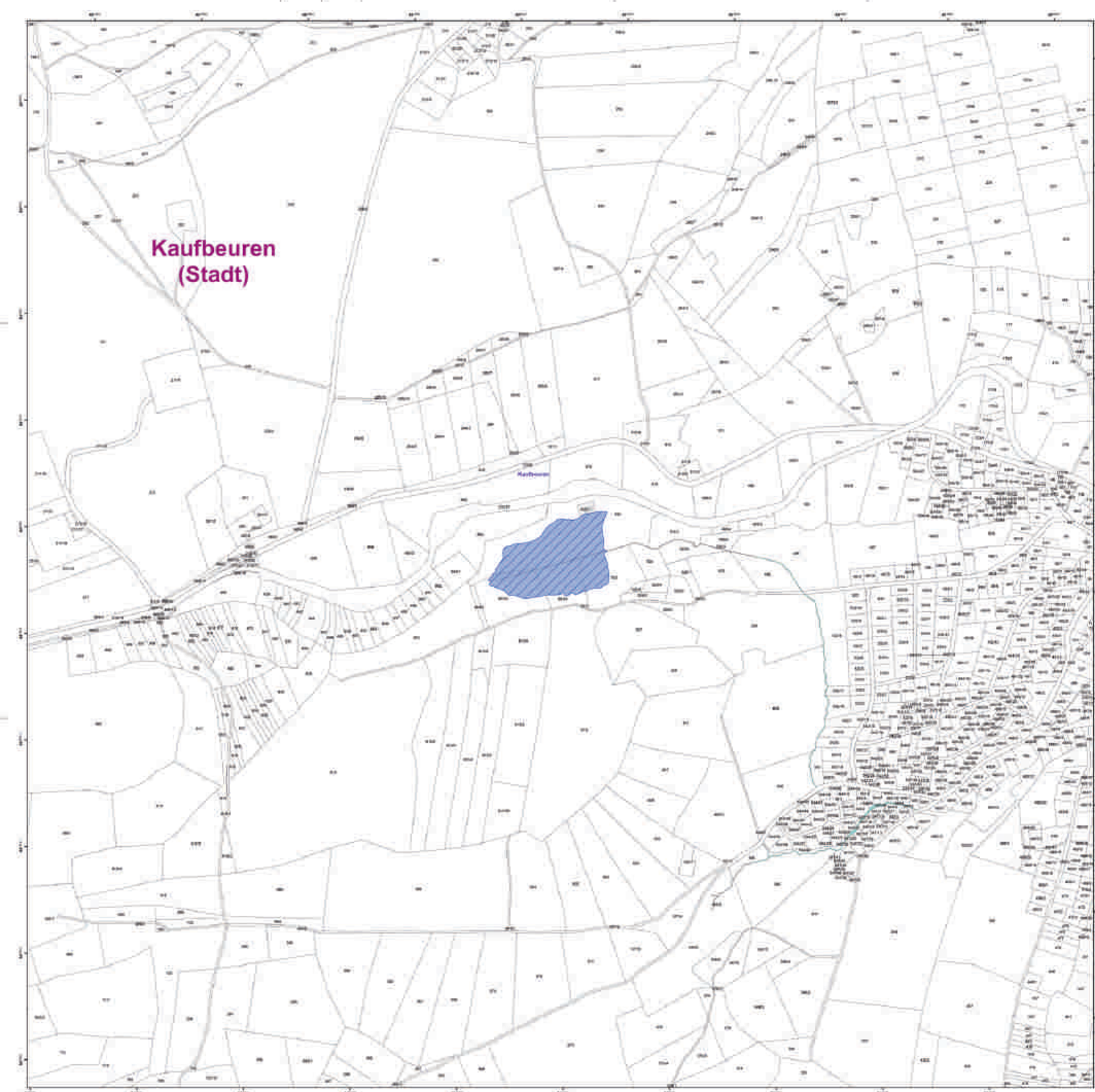
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3
BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeich-
neten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2
BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und
des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 2a beachtliche Mängel des
Abwägungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten
Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung des Bebauungs- und
Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der
Stadt Kaufbeuren unter Darlegung des die Ver-
letzung begründenden Sachverhalts geltend ge-
macht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44
Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinge-
wiesen. Danach erlöschen Entschädigungs-
ansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB
eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht
innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-
lenderjahres, in dem die Vermögensnachteile
eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches
herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung vom 02.10.2025 zum
Bauleitplanverfahren wird hiermit ersetzt.

Kaufbeuren, 16.10.2025
Stadt Kaufbeuren
Bau- und Umweltreferat
Helge C A R L
-berufsm. Stadtrat





**Bauleitplanung;
Teiländerung des Flächennutzungsplanes
und Landschaftsplanes “PV-Freiflächenan-
lage – Oberbeu-ren II” Fl.Nrn. 362/3, 362/7
und 362/8, Gemarkung Oberbeuren;
Plan-Nr. 145 F**

hier: Vollzug

- 1. § 6 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)
– ortsübliche Bekanntmachung der Geneh-
migung und der Rechtsfolgen -**

Die Regierung von Schwaben genehmigte mit Bescheid vom 09.09.2025, Nr. 34-4621-148/50 die oben angegebene Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt. Wesentliches Ziel der Planung ist die Änderung von bisher land-wirtschaftlich genutzten Flächen in ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage, um eine regionale, nachhaltige und zukunftsorientierte Energiegewinnung zu gewährleisten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die

**Flächennutzungs- und Landschafts-
planänderung für das Ge-biet mit den Fl.
Nrn. 362/3, 362/7 und 362/8 in Kaufbeuren,
Gemarkung Oberbeuren wirksam.**

Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung liegt die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 06.05.2025, und dem Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2024 sowie eine zusammenfassende Erklärung vom 22.09.2025 gemäß § 6a Abs. 1 BauGB in der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss, während der Dienststunden für den Parteiverkehr zu jedermanns Einsicht bereit. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 08341/437-401 oder per E-Mail an stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de vereinbart werden.

Jedermann kann die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwä-

gung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Kaufbeuren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bekanntmachung vom 02.10.2025 zum Bauleitplanverfahren wird hiermit ersetzt.

Kaufbeuren, 16.10.2025
Stadt Kaufbeuren
Bau- und Umweltreferat
i.A. C a r l
-berufsm. Stadtrat-

Berichtigung einer Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kaufbeuren zur **Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)** vom 01.10.2025 (Amtsblatt Nr. 18 vom 02.10.2025) wird wie folgt berichtigt: **Die Überschrift „§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes“ muss „§ 5 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes“ heißen.**